

Besuchskonzept während der Pandemie

Stand 01.10.2021

Die Einrichtungsleitung macht von Ihrem Recht Gebrauch, auf unterschiedliche Phasen von Infektionsgeschehen entsprechend durch Regelungen zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu reagieren. Das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Görlitz wird jederzeit in die Risikobewertung einbezogen. Grundsätzlich gelten die Coronaschutzverordnungen des Bundes und des Landes Sachsens und die Ausnahmegenehmigungen für Geimpfte und Genesene.

Aktuell gelten für unsere Einrichtung folgende Maßnahmen:

- Bewohner*innen haben grundsätzlich die Möglichkeit Besuch zu empfangen, das Haus zu verlassen oder auch Angehörige, Bekannte in deren Haushalt zu besuchen.
- Vor dem Betreten des Hauses durch Besucher, Dienstleister und sonstigen Personen wird der Corona-Status erhoben. Wir unterscheiden zwischen vollständig **Geimpften** - mit einer Zweitimpfung (Biontech, Astra und Moderna) oder einmaligen Impfung (Johnson & Johnson), die mindestens 14 Tage zurückliegen muss, **Genesenen**- deren positiver PCR-Testnachweis nicht älter als 6 Monate ist, **Genesenen mit Erstimpfung**, welche mindestens 14 Tage zurückliegen muss und **Gesunden**.
- **Geimpfte und Genesene** erhalten nach Vorlage der gültigen Nachweise (Impf- bzw. PCR-Testnachweis) in der Verwaltung der Einrichtung ein Dokument ausgehändigt, welches einen Besuch der Angehörigen ermöglicht.
- **Gesunde** bitten wir um Vorlage eines negativen Testnachweises auf den SarsCov 2 Virus, welcher nicht älter als 24 Stunden ist.
- Jeder Bewohner / jede Bewohnerin darf innerhalb der Einrichtung maximal 2 erwachsene Besucher*innen zur gleichen Zeit empfangen.
- Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Heim- oder Pflegedienstleitung.
- Findet der Besuch nur und ausschließlich im Freien statt, kann auf den Testnachweis verzichtet werden.
- Sie haben die Möglichkeit, sich in der Einrichtung testen zu lassen. Bitte begeben Sie sich in das 1.Obergeschoss „Wohnbereich Bimmelbahn“ und melden Sie sich an (Klingel). Den Test nimmt dann das Personal vor. Sie müssen allerdings ca. 15 min bis zum Vorliegen des Testergebnisses warten.
- **Das Betreten des Wohnbereiches ist erst nach Feststellung eines negativen Testergebnisses möglich.**
- Für unsere Einrichtung führt auch der Pflegedienst das „Herzliche Betreuungsteam“ im Gemeindeamt Jonsdorf die Schnelltests durch. Sie haben dort die Möglichkeit, sich an Wochentagen gegen eine Verwaltungsumlage von 10,00 € pro Test testen zu lassen.
- Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorab unter **035844 – 76680** oder **0152 – 04815776** einen Termin.
-
- Ist der Schnelltest positiv, muss im Interesse des Angehörigen auf Besuch verzichtet werden. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt.

Die **Besuchszeiten** werden zeitlich grundsätzlich auf →

**vormittags
nachmittags**

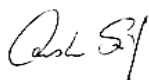
**09:30 Uhr bis 11:30 Uhr und
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

begrenzt. Individuelle Absprachen sind aber möglich.

- Wir bitten Sie, nach Betreten des Hauses Ihre Kontaktdaten in das Besucherbuch einzutragen.
- Auf das Tragen der FFP 2 Maske kann verzichtet werden, wenn sowohl Besucher/in, als auch Bewohner/in vollständig geimpft oder genesen ist. Während des **gesamten** Aufenthaltes in der Einrichtung ist dann ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) zu tragen.
- Im Waschraum des Bewohnerzimmers wird umgehend die Händehygiene wahrgenommen. (gründliches Waschen mit Seife)
- Für Dienstleister, Monteure und andere Besucher*innen gilt ebenfalls die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske). Kann der Abstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, ist das Tragen der FFP 2 Maske verpflichtend. Das Waschen der Hände erfolgt in den Gäste-WCs.
- Ein Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen innerhalb des Hauses ist untersagt.
- Vorrangig sollte der Besuch im Freien erfolgen. An der frischen Luft darf auf den Mund - Nase Schutz verzichtet werden, wenn der Abstand von 1,50 m eingehalten wird bzw. dies, die aktuelle Corona Schutzverordnung / die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen es zulässt.
- Aktuell erfolgt in der Einrichtung keine Bewirtung von Gästen. Es finden keine Geburtstagsfeiern mit Angehörigen oder Dritten statt.
- Spaziergänge im Wohnumfeld, oder Aufenthalte an anderen Orten sind willkommen, unterliegen aber ebenfalls den geltenden Bestimmungen, den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen des Bundes, des Landes Sachsen und des Landkreises.
- Auf Wunsch erhalten die Bewohner*innen von den Mitarbeiter*innen des Hauses eine FFP2-Maske.
- Wurden Besuche in der Häuslichkeit Dritter wahrgenommen, wird **der / die geimpfte oder genesene** Bewohner / Bewohnerin nach Rückkehr am übernächsten Tag sowie am 9. Tag einem Schnelltest unterzogen. Alle anderen Bewohner, die Besuche in der Häuslichkeit Dritter wahrnehmen, werden in Zimmerquarantäne betreut und am übernächsten Tag sowie am 9. Tag einem Schnelltest unterzogen.
- Die Durchführung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird sichergestellt. Praktikanten werden vor Dienstantritt und nachfolgend wie alle Mitarbeitenden 3 x wöchentlich getestet und haben sich an die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln bzw. alle anderen Regelungen analog derer, der Mitarbeitenden zu halten.

- **Genesene und geimpfte Mitarbeiter*innen** erhalten gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise – Impfausweis bzw. PCR-Test Ergebnis – ebenfalls einen Nachweis über den Corona Status. Ab dem 1.10.2021 besteht für sie die Pflicht, sich mindestens 1 x wöchentlich testen zu lassen.
- In der Einrichtung ist ein Mund-Nase-Schutz (OP-Maske) zu tragen. Kann bei pflegerischen und betreuenden Tätigkeiten der Abstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden, wird das Tragen einer FFP 2 – Maske verpflichtend. Diese Pflicht entfällt, wenn **sowohl** BewohnerIn **als auch** MitarbeiterIn vollständig geimpft oder genesen sind. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als 5 Tage nicht in der Einrichtung waren, müssen zwingend am ersten Arbeitstag einen Test – vor Dienstantritt – durchführen.
Auf Wunsch der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters wird eine Bescheinigung des durchgeführten Tests ausgestellt.
- Wir vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Vernunft der Besucher*innen und Bewohner*innen.
- Bei Zuwiderhandlung ist das Personal angehalten, auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen und im Wiederholungsfall zum Verlassen der Einrichtung aufzufordern. Es kann bei Uneinsichtigkeit und Nichteinhaltung der Regelungen vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und Hausverbot ausgesprochen werden.
- Vor dem Verlassen der Einrichtung ist wieder auf die Händehygiene zu achten. Die Möglichkeit dazu besteht in den Gäste-WCs des jeweiligen Wohnbereiches oder im Waschraum des Bewohners / der Bewohnerin.
- Nach der Rückkehr in die Einrichtung sind die Bewohner*innen zur Händehygiene aufzufordern bzw. ist diese gemeinsam durchzuführen.
- Nach dem Besuch wird das Lüften des Zimmers empfohlen.

Alle Sonder- oder Einzelfallregelungen müssen von der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung genehmigt werden.



Carsten Seitz - Heimleitung